

16.07.96

EU - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in bezug auf Gyrodactylus salaris

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen
KOM(96) 279 endg.; Ratsdok. 8823/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Juli 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juni 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe der Agrar- und Veterinärsachverständigen beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 168/90 = AE-Nr. 900423 und
Drucksache 654/92 = AE-Nr. 922494.

BEGRÜNDUNG

Mit dem Binnenmarkt wurden Gemeinschaftsvorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾ sowie Mindestmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽²⁾ erlassen. Die vorliegenden Vorschläge zielen darauf ab, die genannten Vorschriften in folgenden Punkten zu ändern,

- Regelung des Handels mit Salmoniden, um die Einschleppung des Parasiten *Gyrodactylus salaris* in amtlich anerkannt erregerefreie Regionen zu verhindern;
- Einführung einer Bescheinigungsregelung, um die Verschleppung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) zu verhindern;
- Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften an die einschlägige Regelung des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
- Begrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie 93/53/EWG auf Viruserkrankungen der Fische.

Die drei erstgenannten Zielsetzungen werden durch Änderung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates verwirklicht:

a) Gyrodaktylose

Die Richtlinie 91/67/EWG regelt den Handel mit Tieren aus Aquakulturanlagen, insbesondere mit dem Ziel, die Verschleppung verlustreicher Seuchen ("Krankheiten der Liste II") zu verhindern. Aufgrund ihrer verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Fischzucht bei Einschleppung in zuvor seuchenfreie Regionen stehen derzeit IHN und VHS auf dieser Liste. Tiere aus Aquakulturanlagen dürfen nur aus Gebieten oder bestimmten Zuchtbetrieben mit hohem Gesundheitsstatus (d.h. IHN- und VHS-freie Gebiete und Betriebe) in Gebiete oder Betriebe mit niedrigerem Status gebracht werden.

Jüngsten Berichten zufolge tritt die Gyrodaktylose, eine durch den Süßwasserparasiten *Gyrodactylus salaris* hervorgerufene Salmonidenerkrankung, vornehmlich in Skandinavien auf (Schweden, Finnland, Norwegen). Es wurden auch Fälle in bestimmten anderen Mitgliedstaaten gemeldet, wenn auch nicht amtlich bestätigt. *Gyrodactylus salaris* führt zu umfangreichen Verlusten an Flußbeständen atlantischer Lachse. Andere Salmonidenarten, insbesondere Baltischer Lachs (eine Art von Atlantischem Lachs), Bachforellen und Regenbogenforellen können als symptomfreie Träger fungieren und die Seuche im Zuge des Handels oder bei der Wanderung innerhalb und möglicherweise zwischen Flüssen übertragen. In Zuchtbeständen kann die Infektion chemotherapeutisch unter Kontrolle gebracht werden, in Wildbeständen ist die Bekämpfung jedoch nahezu unmöglich. Daher ist es wichtig, die Einschleppung der Seuche in nachweislich seuchenfreie Gebiete der Gemeinschaft zu verhüten.

(¹) Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 (ABl. Nr. L 46 vom 19.1.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG (ABl. Nr. L 243 vom 11.10.1995, S. 1).

(²) Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 (ABl. Nr. L 175 vom 17.9.1993, S. 23).

Die Gyrodactylose weist also alle Merkmale einer Liste II-Krankheit auf, und ihre Bekämpfung sollte durch Gemeinschaftsmaßnahmen geregelt werden, wie dies bereits für IHN und VHS der Fall ist. Entsprechend zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Gyrodactylose als eine Krankheit der Liste II einzustufen, und legt fest, unter welchen Bedingungen ein Gebiet (Wassereinzugsgebiet) oder bestimmte Betriebe als frei von *Gyrodactylus salaris* erklärt werden können, wobei die gleichen Verbringungsverfahren gelten wie für andere Krankheiten der Liste II.

b) Bescheinigung des Freiseins von IHN und VHS

Es erscheint notwendig, eine Bescheinigungsregelung für Fische, Eier und Gameten einzuführen, die in nicht zugelassenen Gebieten (d.h. in Gebieten, die nicht amtlich anerkannt IHN- und VHS-frei sind) vermarktet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in Ermangelung einer Gesundheitsbescheinigung seuchenfreie Zuchtbetriebe in nichtzugelassenen Gebieten durch Fische aus infizierten Zuchtgewässern kontaminiert wurden, was schwerwiegende finanzielle Verluste zur Folge hatte. Die Änderung der Richtlinie sieht vor, daß Fischsendungen künftig eine behördlich ausgestellte Bescheinigung mitführen müssen, aus der hervorgeht, daß die Fische, Eier oder Gameten aus einem nachweislich weder IHN- noch VHS-infizierten Betrieb stammen.

c) Stichprobeanforderungen

Den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechend kann ein Gebiet nach 4 Jahren intensiver Stichprobeuntersuchungen den Seuchenfreiheitsstatus eines zugelassenen Gebiets erlangen. Der einschlägigen Regelung des OIE zufolge kann dieser Status nach 2-jährigen Stichprobeuntersuchungen gewährt werden. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Gemeinschaftsvorschriften mit der OIE-Regelung in Einklang zu bringen.

Dieses letzte Ziel, das sich aus der Einstufung der Gyrodactylose als eine Krankheit der Liste II ergibt, wird durch eine Änderung der Richtlinie 93/53/EWG erreicht. Damit würde die genannte Richtlinie auch auf den Erreger *Gyrodactylus salaris* Anwendung finden. Diese Maßnahmen sind jedoch auf die Bekämpfung von Viruskrankheiten ausgerichtet, und können daher nicht auf den Parasiten *Gyrodactylus salaris* angewendet werden. Der Geltungsbereich der Richtlinie 93/53/EWG ist daher auf Viruskrankheiten zu begrenzen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

96/0157 (CNS)

zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in
bezug auf *Gyrodactylus salaris*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gyrodactylus salaris ist ein Salmoniden befallender Süßwasserparasit, der bei Atlantischem Lachs (*Salmo salar*) hohe Mortalität hervorrufen kann.

Der Ausbruch dieser Seuche in zuvor seuchenfreien Regionen mit freilebenden Flußbeständen an Atlantischem Lachs hätte verheerende wirtschaftliche Folgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Erreger im Zuge des Handels mit Lachs und anderen Salmonidenarten aus Seuchengebieten verschleppt werden kann.

Entsprechend muß die Verschleppung der Seuche aus Gemeinschaftsregionen, deren Seuchenfreiheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, in nachweislich erregerefreie Regionen verhütet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. C.

Die Seuchenverschleppung kann verhütet werden nach den Verfahren für die Krankheiten der Liste II des Anhangs A der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽⁵⁾.

Da Atlantischer Lachs für *Gyrodactylus salaris* empfänglich ist, müssen die Maßnahmen auf diese Salmonidenart Anwendung finden.

Der Parasit kann jedoch von anderen Salmonidenarten übertragen werden, und entsprechend müssen die Maßnahmen auf diese Arten ausgedehnt werden.

Es sind die Kriterien für die Bescheinigung des Freiseins von *Gyrodactylus salaris* festzulegen.

Es sind Gesundheitsbescheinigungen festzulegen, um den Gesundheitsstatus seuchenfreier Betriebe in nichtzugelassenen Gebieten im Zuge der Vermarktung von Fischen aus nichtzugelassenen Gebieten nicht zu gefährden.

Es ist angezeigt, die Probenahme- und Untersuchungsvorschriften für Fischseuchen den internationalen Standards anzupassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7

a) erhält der erste Satz in Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Für die Vermarktung von lebenden Fischen der für IHN und VHS empfänglichen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 Liste II, ihrer Eier und Gameten gelten zusätzlich folgende Garantien:"

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46, 19.2.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11.10.1995, S. 1.

b) wird Absatz 1 um folgenden Text ergänzt:

"c) sollen sie in einen IHN- und/oder VHS-freien nichtzugelassenen Betrieb verbracht werden, so muss der Sendung gemäß Artikel 11 eine Transportbescheinigung nach einem nach dem Verfahren des Artikels 26 noch festzulegenden Muster beigelegt werden, aus der hervorgeht,

- daß sie den Anforderungen des Artikels 3 genügen und aus einem nachweislich IHN- und VHS-freien betrieb stammen, oder
- daß sie aus einem hinsichtlich IHN und/oder VHS zugelassenen Gebiet stammen, oder
- daß sie aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb stammen, der in einem hinsichtlich IHN und/oder VHS nicht zugelassenen Gebiet liegt."

c) wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

"2. Für die Vermarktung von lebenden Fischen der für Gyrodactylose empfänglichen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 Liste II gelten folgende zusätzliche Garantien:

- a) Sollen sie in ein bezug auf *Gyrodactylus salaris* zugelassenes Gebiet verbracht werden, so muß der Sendung gemäß Artikel 11 eine Transportbescheinigung nach einem nach dem Verfahren des Artikels 26 noch festzulegenden Muster beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem in bezug auf *Gyrodactylus salaris* zugelassenen Gebiet stammen,
- b) sollen sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden, der, obwohl er nicht in einem zugelassenen Gebiet liegt, dennoch die Anforderungen des Anhangs C Abschnitt I erfüllt, so muß der Sendung gemäß Artikel 11 eine Transportbescheinigung nach einem nach dem Verfahren des Artikels 26 noch festzulegenden Muster beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem in bezug auf *Gyrodactylus salaris* zugelassenen Gebiet oder zugelassenen Zuchtbetrieb stammen,

3. Die Kommission kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen zusätzlichen Garantien entsprechend der Tiergesundlage in der Gemeinschaft oder der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 26 anpassen oder aufheben."

2. Artikel 9 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Die für IHN und VHS empfänglichen Fische müssen vor ihrem Versand geschlachtet und ausgenommen werden."

3. In Anhang A

- a) werden die Spalten 1 und 2 der Liste II unter dem Titel "Fische" um folgenden Text ergänzt:

"Gyrodactylose (<i>Gyrodactylus salaris</i>)	" <i>Salmo salar</i> (Atlantischer Lachs)" und andere Salmonidenarten
--	---

- b) werden in Spalte 1 der Liste III unter dem Titel "Fische" die Worte "*Gyrodactylus salaris*" gestrichen.

4. In Anhang B erhält Abschnitt I Buchstabe B folgende Fassung:

"B. Zulassung

1. Um in bezug auf IHN und/oder VHS zugelassen zu werden, muß ein Binnenwassergebiet folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Alle Fische sind seit mindestens vier Jahren frei von klinischen und sonstigen Anzeichen der IHN und/oder VHS;
 - b) alle Betriebe im Binnenwassergebiet stehen unter behördlicher Überwachung, und über einen Zeitraum von zwei Jahren müssen jährlich zwei Gesundheitskontrollen stattgefunden haben.

Die Gesundheitskontrollen müssen zu einem Zeitpunkt des Jahres durchgeführt worden sein, zu dem die Wassertemperatur die Entwicklung dieser Krankheiten begünstigt, und zumindest folgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle von Fischen mit Anomalien,
- die Entnahme von Proben im Rahmen eines nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegten Programms, die schnellstmöglich in ein zugelassenes Labor einzusenden sind, um auf die betreffenden Krankheitserreger untersucht zu werden.

Gebiete, die traditionsgemäß frei von IHN und/oder VHS sind, können den Zulassungsstatus jedoch erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- i) aufgrund ihrer geographischen Lage Krankheiten nicht ohne weiteres eingeschleppt werden können;
- ii) ein amtliches Krankheits-Kontrollsystem über einen längeren Zeitraum von mindestens zehn Jahren angewendet wurde, in dem
 - Alle Betriebe werden regelmäßig überwacht;
 - für die betreffenden Krankheiten besteht Anzeigepflicht;
 - es wurden keine Krankheitsfälle gemeldet;
 - nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und vorbehaltlich amtlicher Kontrollen und gleichwertiger Gesundheitsgarantien wurden nur Fischeier oder Gameten aus seuchenfreien Gebieten oder Betrieben in das betreffende Gebiet verbracht.

Die vorgenannte 10-Jahres-Frist kann aufgrund der Ergebnisse der von den amtlichen Stellen des antragstellenden Mitgliedstaats durchgeführten Untersuchungen auf fünf Jahre verringert werden, sofern im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der genannten Betriebe - über die Anforderungen des ersten Unterabsatzes hinaus - jährlich zumindest zwei Gesundheitskontrollen durchgeführt wurden, die mindestens folgende Maßnahmen umfassten:

- die Kontrolle von Fischen mit Anomalien;
- die Entnahme von Proben von mindestens 30 Fischen bei jedem Kontrollbesuch.

Traditionell seuchenfreie Mitgliedstaaten, die diese Regelung in Anspruch nehmen möchten, stellen ihren entsprechenden Antrag bis spätestens 31. Dezember 1996;

- c) kommt in dem betreffenden Binnenwassergebiet kein Betrieb für die Zulassung in Frage, so müssen die amtlichen Stellen über einen Zeitraum von vier Jahren mindestens zweimal jährlich Fische aus dem unteren Bereich des Wassereinzugsgebiets einer Gesundheitskontrolle gemäß Buchstabe b) unterzogen haben;
- d) die Laboruntersuchungen der Fischproben, die im Rahmen der Gesundheitskontrollen entnommen wurden, müssen in bezug auf die betreffenden Krankheitserreger negativ ausgefallen sein;
- e) sofern ein Mitgliedstaat die Zulassung für ein Wassereinzugsgebiet beantragt hat, dessen Quellbereich in einem benachbarten Mitgliedstaat liegt oder das von zwei Mitgliedstaaten gleichzeitig genutzt wird, gelten folgende Bestimmungen:
 - die beiden betroffenen Mitgliedstaaten sollten nach den Verfahren der Artikel 5 und 10 gleichzeitig die Zulassung beantragen;

- nach Prüfung des Antrags, der Genauigkeit seiner Angaben und der Tiergesundheitslage kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 erforderlichenfalls andere Bestimmungen für die Gewährung dieser Anträge festlegen.

Nach Maßgabe der Richtlinie 89/608/EWG⁽⁶⁾ gewähren sich die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere den Bestimmungen dieses Artikels gegenseitige Unterstützung.

2. Um in bezug auf *Gyrodactylus salaris* zugelassen zu werden, muß ein Binnenwassergebiet die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen.

Hält ein Mitgliedstaat sein Hoheitsgebiet oder einen Teil seines Hoheitsgebiets jedoch für frei von *Gyrodactylus salaris*, so kann er der Kommission entsprechende Belege unterbreiten, aus denen insbesondere folgendes hervorgeht:

- i) auf der Grundlage der Identifizierung des Parasiten und der bestehenden Anzeigepflicht: die Ergebnisse von über einen längeren Zeitraum durchgeführten Kontrolluntersuchungen,
- ii) der Zeitraum, in dem diese Kontrolluntersuchungen durchgeführt wurden.

Auf der Grundlage dieser Informationen und nach dem Verfahren des Artikels 26 kann beschlossen werden, das Hoheitsgebiet oder einen Teil des Hoheitsgebiets des antragstellenden Mitgliedstaates zuzulassen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

5. Anhang B Abschnitt II Buchstabe C Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- "2. a) Jeder Zuchtbetrieb ist zweimal jährlich gemäß Buchstabe B Nummer 1 Buchstabe b) auf IHN und/oder VHS zu kontrollieren. Die Proben dagegen werden jedes Jahr turnusmäßig in 50 % der Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets gezogen;
- b) das Überwachungsprogramm zur Erhaltung des Zulassungsstatus hinsichtlich der Gyrodactylose wird nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt."

6. Anhang B Abschnitt II Buchstabe B erhält folgende Fassung:

"B. Zulassung

Um in bezug auf IHN und/oder VHS für die Fischzucht zugelassen werden zu können, muß ein Küstengebiet den in Abschnitt I Buchstabe B Absatz 1 für Binnenwassergebiete festgelegten Bedingungen entsprechen.

Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 26 die Bedingungen erlassen; unter denen Küstengebiete den Zulassungsstatus hinsichtlich der Gyrodactylose erlangen können."

7. Anhang C Abschnitt I Buchstabe A Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- "4. Entsprechend müssen die Bedingungen gemäß Anhang B Abschnitt I Buchstabe B erfüllt sein. Darüber hinaus müssen Zuchtbetriebe, um auf der Grundlage historischer Seuchenfreiheit, nachgewiesen durch amtliche Kontrollen über einen Zeitraum von 10 Jahren, in bezug auf IHN und/oder VHS zugelassen werden zu können, mindestens einmal jährlich klinisch untersucht worden sein, wobei Proben entnommen wurden, die in einem zugelassenen Labor auf den betreffenden Erreger untersucht worden sind;"

8. Anhang C Abschnitt I Buchstabe B erhält folgende Fassung:

"B. Aufrechterhaltung der Zulassung

Die Erhaltung der Zulassung ist an die Bedingungen gemäß Anhangs B Abschnitt I Buchstabe C gebunden. Allerdings müssen die Proben zwecks Untersuchung auf IHN und/oder VHS jährlich vorgenommen werden."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

im Namen des Rates

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

96/0158 (CNS)

zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der
Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 95/22/EG⁽⁵⁾, sind die Tiergesundheitsbedingungen für die Vermarktung von Tieren
und Erzeugnissen der Aquakultur festgelegt, die für die in Anhang A dieser Richtlinie
aufgelisteten Krankheiten empfänglich sind. Neben den Viruskrankheiten IHN und VHS ist in
dieser Liste auch die von dem Süßwasserparasiten *Gyrodactylus salaris* hervorgerufene
Gyrodactylose angeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. C.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 234 vom 11.10.1995, S. 1.

Die Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 mit Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, regelt die Bekämpfung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA), der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS).

Die in der Richtlinie 93/53/EWG vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Bekämpfung von Viruskrankheiten ausgerichtet, und können daher nicht auf die Gyrodactylose angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/53/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

In dieser Richtlinie sind die Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der in Artikel 2 Nummern 1 und 2 genannten Fischkrankheiten festgelegt."

2. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Krankheiten der Liste I: die Infektiöse Anämie der Lachse gemäß Anhang A Liste I der Richtlinie 91/67/EWG des Rates;"

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

567/96

3. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Krankheiten der Liste II: die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose und die Virale Hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG des Rates;"

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet,

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in bezug auf *Gyrodactylus salaris*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

KOM(96) 279 endg.; Ratsdok. 8823/96

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Bundesrat lehnt die Einführung einer über das bisherige Recht hinausgehenden Bescheinigungsregelung im Zusammenhang mit der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) ab.

Die Richtlinie 91/67/EWG sieht bereits jetzt vor, daß Salmoniden in zugelassene Betriebe oder Gebiete nur aus solchen Betrieben bzw. Gebieten eingebracht werden dürfen, die mindestens denselben tierseuchenrechtlichen Status aufweisen. Das ist mittels einer Bescheinigung nachzuweisen. Zugelassene Gebiete und Betriebe können daher schon jetzt nach der Richtlinie 91/67/EWG ausreichend geschützt werden.

Ein Zwang zur Bescheinigung für jeden Fischverkauf ist daher nicht notwendig. Die vorgeschlagene Änderung würde den Handel mit Besatzfischen unzumutbar einschränken; sie könnte den innerdeutschen Handel in einigen Gebieten völlig

...

zum Erliegen bringen. Die vorgesehene Bescheinigungsregelung sollte deshalb nicht eingeführt werden.

2. Die Voraussetzung für eine staatliche Bekämpfung der Erkrankung (Parasitose *Gyrodactylus salaris*) bei den Salmoniden ist nicht gegeben. Es handelt sich um eine Parasitenerkrankung, die von den Fischhaltern in eigener Verantwortung (Therapiemöglichkeit) bekämpft wird. Im einzelnen ist auch noch auf folgende Ablehnungsgründe hinzuweisen:
 - Die taxonomische Zuordnung der einzelnen *Gyrodactylus*-Formen ist sehr kompliziert, da sich die auf Salmoniden vorkommenden Arten sehr ähneln und sie außerdem eine ausgeprägte Variabilität in den differentialdiagnostisch wichtigen Hauptmerkmalen aufweisen (eine sichere Diagnose von *Gyrodactylus salaris* kann weltweit nur an 2 - 3 Einrichtungen vorgenommen werden).
 - Es ist nicht bekannt, welche *Gyrodactylus*-Arten an der Parasitierung europäischer Salmoniden tatsächlich beteiligt sind und wie wirtsspezifisch diese sind.
 - Die natürliche Verbreitung von *Gyrodactylus salaris* ist weitgehend unbekannt.
 - Der Befall von Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*), Bachforellen (*Salmo trutta fario*) sowie baltischen Lachsen verläuft anscheinend völlig symptomlos, somit hat der Erreger in den Ländern, in denen der atlantische Lachs nicht (mehr) vorkommt, keine ökonomische Bedeutung und dementsprechend liegen auch kaum Untersuchungsergebnisse vor.